

Fördervoraussetzungen für das städtische Förderprogramm „Krefeld macht Sport“ ab dem 01.01.2022

Aufgrund langjähriger Nutzung sind viele Krefelder Sportstätten, die dem Sport erhalten bleiben müssen, sanierungs-, modernisierungs- und verbesserungsbedürftig geworden. Dies gilt für städtische Anlagen ebenso wie für Vereinsanlagen. Die Sportvereine sollten daher aus den etatisierten Mitteln aus „Krefeld macht Sport“ Zuschüsse zur Verbesserung des Sportbetriebs erhalten.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z. B. der Neubau und Modernisierungen von Sportflächen, die Anschaffung von Sportgeräten und Material sowie spezielle Ausrüstungsgegenstände.

Regelmäßig wiederkehrende Instand- und Unterhaltungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Auch ist eine Förderung der Grundausstattung an Sportbekleidung sowie von Maßnahmen in und an Anlagen und Gebäuden, wie z. B. Vereinsheimen, sanitären Anlagen und Lagerräumen, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienlich sind, ausgeschlossen.

Die inhaltliche Prüfung der Förderfähigkeit obliegt der Sportverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Krefeld e.V. (SSB). Je Verein oder Abteilung kann pro Jahr ein Förderzuschuss von 7.500 Euro für eine Maßnahme gewährt werden. Der Förderhöchstbetrag für Vereine mit mehreren Abteilungen beläuft sich pro Jahr auf maximal 30.000,00 Euro. In Absprache mit dem SSB kann die Sportverwaltung dem Sportausschuss in besonderen Einzelfällen die Förderung einer Einzelmaßnahme mit bis zu 30.000,00 EUR empfehlen.

Anträge über deren Förderfähigkeit noch im laufenden Jahr entschieden werden soll, müssen der Sportverwaltung bis spätestens 30.09. des Jahres zugegangen sein. Den Anträgen sind eine Maßnahmenbeschreibung sowie eine Kostenschätzung beizufügen.

Eine Evaluierung der Fördervoraussetzungen soll spätestens im Jahr 2024 erfolgen.

Ferner sind für die Gewährung folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Umsetzung der Fördermaßnahme obliegt den Vereinen.
- b) Von der Stadt gezahlte Mittel sind in den Büchern des Vereins so zu vereinnahmen und ihre Verwendung in den Geschäftsbüchern so darzustellen, dass die ordnungsgemäße Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
- c) Über die Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen, für die die Zuwendung gewährt worden ist, ein Verwendungsnachweis anzufertigen. In diesem Nachweis sind die Ausgaben entsprechend der vorhandenen Einzelbelege aufzuführen, aufzurechnen und als Gesamtausgabe darzustellen.
- d) Die Stadt behält sich eine Prüfung vor, ob eine fertiggestellte Maßnahme in sportgerechtem Zustand und dem Antrag entsprechend ausgeführt wurde.